

Julius Scheifele

Die gesellschaftsrechtlichen Grenzen des Insolvenzplan- verfahrens

Die gesellschaftsrechtlichen Grenzen des Insolvenzplanverfahrens

Julius Scheifele

Die gesellschaftsrechtlichen Grenzen des Insolvenzplanverfahrens

Julius Scheifele
Berlin, Deutschland

Dissertation Universität zu Köln 2017

ISBN 978-3-658-19070-5

DOI 10.1007/978-3-658-19071-2

ISBN 978-3-658-19071-2 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Meinen Eltern

Vorwort

Auch im sechsten Jahr nach der Einführung des ESUG hat die Diskussion um die gesellschaftsrechtlichen Grenzen des Insolvenzplanverfahrens nicht an Aktualität verloren. So bestehen in der Praxis weiterhin Unsicherheiten bei der Implementierung von gesellschaftsrechtlich zulässigen Regelungen. Zudem steht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde im Fall „Suhrkamp“ noch aus. Es bleibt zu hoffen, dass es die notwendige Klarheit bringen wird. Auch diese Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, der mich in vorbildlicher Weise betreut hat sowie bei Herrn Professor Dr. Christoph Thole für die konstruktive und zügige Zweitkorrektur.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, die durch ihre stetige Unterstützung und ihren besonderen Rückhalt diese Arbeit erst ermöglicht haben.

Berlin, im Juni 2017

Julius Scheifele

INHALTSÜBERSICHT

Einführung.....	1
KAPITEL 1: Der Konflikt zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht.....	5
A. Regelungsziel des Insolvenzrechts	5
I. Optimale Gläubigerbefriedigung.....	5
II. Liquidation als notwendige Folge	7
III. Sanierung als eigenständiges Verfahrensziel	8
B. Gesellschaftsrecht.....	8
C. Konkurrenz zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht.....	10
I. Meinungen innerhalb der Literatur.....	11
II. Rechtsprechung	12
III. Stellungnahme	12
KAPITEL 2: Der Insolvenzplan.....	15
A. Einleitung.....	15
B. Entstehungsgeschichte.....	15
C. Begriff.....	16
D. Verfahrensablauf	17
E. Rechtsnatur	18
I. Bedeutung für das Thema	18
II. Theorien aus der Konkursordnung und dem Amerikanischen Recht	19
III. Privatrechtlicher Vertrag	19
IV. Prozessualer Akt	20
V. Materiell-rechtlicher und prozessualer Vertrag	21
VI. Institut sui generis	22
VII. Rechtsnorm	22
VIII. Quasi gesellschaftsrechtlicher Vertrag	23
IX. Stellungnahme	23
F. Inhalt.....	25
I. Sanierungspläne	25
II. Übertragende Sanierung	26
III. Liquidationspläne	27
G. Beteiligte	27
H. Regelungsgrenzen des Insolvenzplans	28

I.	Regelung des § 217 Satz 1 InsO	28
II.	Verhältnis von § 217 Satz 1 zu § 217 Satz 2 InsO.....	29
III.	Einschränkungen des § 217 Satz 1 InsO	30
IV.	Freiwillige Planregelungen.....	32
KAPITEL 3: Zwingendes Gesellschaftsrecht		35
A.	Überblick Aktiengesellschaft	35
I.	Grundstruktur	35
II.	Organe	36
III.	Finanzverfassung.....	37
IV.	Die Mitgliedschaft des Aktionärs	39
V.	Zusammenfassung	41
B.	Zwingendes Recht im Einzelnen	42
I.	Einführung.....	42
II.	Allgemeine Grenzen	43
III.	Rechtsformzwang.....	43
IV.	Minderheitenschutz (allgemein)	43
V.	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	47
VI.	Treuepflicht	50
VII.	Unternehmenszweck bzw. Unternehmensgegenstand	59
VIII.	Satzung	60
IX.	Zusammenfassung	64
KAPITEL 4: Eingriff in das Gesellschaftsrecht		65
A.	Einleitung – Vorgehensweise	65
B.	Situation vor der Insolvenzrechtsreform 1999	65
I.	Die Vergleichsverfahren	65
II.	Insolvenzrechtsreform	68
III.	Kommissionsvorschlag	73
IV.	Diskussionsentwurf und Referentenentwurf	78
V.	Regierungsentwurf.....	81
VI.	Stellungnahme und Zusammenfassung	83
C.	Zeit nach der Insolvenzrechtsreform 1999	83
I.	Beteiligung der Gesellschafter de lege lata.....	83
II.	Stellung des Schuldners.....	91
III.	Eingriff in die Gesellschafterrechte de lege ferenda.....	91
IV.	Eingriff in die Gesellschaft	94

V.	Konkrete Ausgestaltung (Gesellschaft und Gesellschafter)	94
VI.	Verfassungsmäßigkeit (Eingriff in Anteilsrechte)	101
VII.	Europarecht	107
VIII.	Verfassungsmäßigkeit (Organisation der Gesellschaft)	108
IX.	Verhinderung von Missbrauch	108
X.	Rechtsprechung	109
XI.	Kritische Zusammenfassung	109
D.	Reformbestrebungen des Gesetzgebers bis zum ESUG	111
E.	ESUG	113
I.	Einführung	113
II.	Allgemeines Verständnis des Gesetzgebers	113
F.	Aktuelle Diskussion in der Literatur	116
I.	Bewertung der Reform in der Literatur	117
II.	Handlungsbedarf	118
III.	Eingriff in die Anteilsrechte	118
IV.	Verfassungsmäßigkeit	119
V.	Europarecht	130
VI.	Eingriff in die Organisation und Struktur des Schuldners	132
VII.	Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht	152
KAPITEL 5:	Eigener Lösungsansatz	165
A.	Zentrale Gedanken	165
I.	Gedanke des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG	165
II.	Einheitlichkeit des Verfahrens und § 199 InsO	166
III.	Vergleich zum aktienrechtlichen Squeeze-Out	167
IV.	Geltung des formellen Gesellschaftsrechts	167
B.	Art. 14 GG	168
I.	Allgemein	168
II.	Enteignung	168
III.	Rechtfertigung	169
C.	Art. 9 Abs. 1 GG	194
D.	Zwischenergebnis	195
E.	Verfassungsrechtlicher Schutz des schuldnerischen Unternehmens	196
I.	Art 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG	196
II.	Art. 9 Abs. 1 GG	197
F.	Europarecht	198
G.	Missbrauch	199

H. Die Geltung des Gesellschaftsrechts im § 225a Abs. 3 InsO.....	202
I. Historie.....	202
II. Wortlaut.....	203
III. Systematik.....	204
IV. Telos	205
I. Treuepflicht.....	208
I. Richtschnur	210
II. Zeit nach dem Insolvenzplanverfahren.....	210
III. Anhaltspunkte im Gesetz.....	211
J. Dogmatik.....	212
I. Unterlassungsanspruch	212
II. Treuepflicht.....	212
III. Insolvenzrechtliche Aufopferungspflicht.....	213
IV. Würdigung.....	214
K. Sperrwirkung.....	214
I. Zeitraum 1.....	215
II. Zeitraum 2	215
III. Zeitraum 3.....	216
IV. Zeitraum 4.....	216
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	219

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	1
KAPITEL 1: Der Konflikt zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht	5
A. Regelungsziel des Insolvenzrechts	5
I. Optimale Gläubigerbefriedigung.....	5
II. Liquidation als notwendige Folge	7
III. Sanierung als eigenständiges Verfahrensziel	8
B. Gesellschaftsrecht.....	8
C. Konkurrenz zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht.....	10
I. Meinungen innerhalb der Literatur.....	11
1. Verdrängungstheorie.....	11
2. Überlagerungstheorie.....	11
II. Rechtsprechung	12
III. Stellungnahme	12
1. Bedeutung für das Thema.....	12
2. Unterscheidung der Zwecke	12
3. Veränderung durch ESUG	13
4. Ergebnis.....	13
KAPITEL 2: Der Insolvenzplan	15
A. Einleitung.....	15
B. Entstehungsgeschichte.....	15
C. Begriff.....	16
D. Verfahrensablauf	17
E. Rechtsnatur	18
I. Bedeutung für das Thema	18
II. Theorien aus der Konkursordnung und dem Amerikanischen Recht	19
III. Privatrechtlicher Vertrag	19
IV. Prozessualer Akt	20
V. Materiell-rechtlicher und prozessualer Vertrag	21
VI. Institut sui generis.....	22
VII. Rechtsnorm.....	22
VIII. Quasi gesellschaftsrechtlicher Vertrag	23
IX. Stellungnahme	23
F. Inhalt.....	25

I.	Sanierungspläne	25
II.	Übertragende Sanierung	26
III.	Liquidationspläne	27
G.	Beteiligte	27
H.	Regelungsgrenzen des Insolvenzplans	28
I.	Regelung des § 217 Satz 1 InsO	28
II.	Verhältnis von § 217 Satz 1 zu § 217 Satz 2 InsO.....	29
III.	Einschränkungen des § 217 Satz 1 InsO	30
1.	Dispositive Regelungen.....	30
2.	Grenzen der Norm.....	30
a)	Befriedigung	30
b)	Verwertung	31
c)	Verteilung	31
d)	Verfahrensabwicklung und Haftung	31
e)	Weitere „planfeste Vorschriften“	32
3.	Zwischenergebnis.....	32
IV.	Freiwillige Planregelungen.....	32
1.	Generelle Zulässigkeit	33
2.	Zustimmung des Dritten.....	33
3.	Bestmögliche Gläubigerbefriedigung	33
KAPITEL 3:	Zwingendes Gesellschaftsrecht.....	35
A.	Überblick Aktiengesellschaft	35
I.	Grundstruktur	35
II.	Organe	36
III.	Finanzverfassung	37
IV.	Die Mitgliedschaft des Aktionärs	39
1.	Rechte	40
2.	Pflichten	40
3.	Stellung des Aktionärs in der Insolvenz	41
V.	Zusammenfassung	41
B.	Zwingendes Recht im Einzelnen	42
I.	Einführung	42
II.	Allgemeine Grenzen	43
III.	Rechtsformzwang	43
IV.	Minderheitenschutz (allgemein)	43
1.	Einleitung	43
2.	Aktienrecht	45

V.	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	47
1.	Erfordernis.....	47
2.	Art der Ungleichbehandlung	47
3.	Gestaltungsoffenheit	48
4.	Umfang und Überprüfung.....	48
5.	Folgen eines Verstoßes.....	49
6.	Verhältnis zur Treuepflicht.....	50
VI.	Treuepflicht.....	50
1.	Entwicklung und Notwendigkeit.....	50
2.	Dogmatische Herleitung.....	51
3.	Umfang.....	52
a)	Funktionen.....	52
b)	Handlungs- und Unterlassungspflicht	53
4.	Gerichtliche Prüfung	54
5.	Geltung im Aktienrecht.....	55
6.	Europarecht	56
7.	Konkrete Ausgestaltung	56
a)	Zwischen Aktionären.....	56
aa)	Materielle Beschlusskontrolle.....	56
bb)	Stimmverhalten allgemein	57
cc)	Satzungsänderung.....	57
dd)	Bezugsrechtsausschuss	58
ee)	Verhältnis Treuepflicht und materielle Beschlusskontrolle	58
b)	Gegenüber AG	58
8.	Grenzen der Treuepflicht.....	58
9.	Fazit	59
VII.	Unternehmenszweck bzw. Unternehmensgegenstand	59
VIII.	Satzung	60
1.	Satzungsänderung.....	60
2.	Satzungsstrenge	60
a)	Formelle und materielle Bestandteile	60
b)	§ 25 Abs. 5 S. 1 AktG.....	61
c)	Verstoß gegen die Satzungsstrenge	63
3.	Faktische Satzungsänderungen.....	63
IX.	Zusammenfassung	64
KAPITEL 4: Eingriff in das Gesellschaftsrecht.....		65
A.	Einleitung – Vorgehensweise	65
B.	Situation vor der Insolvenzrechtsreform 1999	65

I.	Die Vergleichsverfahren	65
1.	Zwangsvergleich	65
2.	Regelverfahren	66
3.	Vergleich	66
4.	Zusammenfassung	67
II.	Insolvenzrechtsreform	68
1.	Zielsetzung und Umsetzung	68
2.	Grenzen des Eingriffs in die Gesellschaft	70
3.	Eingriff in die Anteilsrechte und deren Verfassungsmäßigkeit	71
4.	Rechtfertigung	71
5.	Stellungnahme	72
III.	Kommissionsvorschlag	73
1.	Gesellschaftsrechtliche Änderungen	74
2.	Kritik in der Literatur	75
a)	Eingriff in die Gesellschaft	75
b)	Eingriff in die Anteilsrechte	76
c)	Rolle der Gerichte	76
3.	Stellungnahme	77
IV.	Diskussionsentwurf und Referentenentwurf	78
1.	Kritik	80
a)	Allgemein	80
b)	Eingriff in die Gesellschaft	80
c)	Rolle des Gerichts	81
2.	Stellungnahme	81
V.	Regierungsentwurf	81
VI.	Stellungnahme und Zusammenfassung	83
C.	Zeit nach der Insolvenzrechtsreform 1999	83
I.	Beteiligung der Gesellschafter de lege lata	83
1.	Keine Beteiligtenstellung	83
2.	§ 249 InsO	85
3.	Alternativen	86
a)	Anspruch auf Abtretung	86
b)	Aufopferung	86
c)	Treuepflicht	87
d)	Auslegung § 25 HGB	87
e)	Stellungnahme	88
aa)	Treuepflicht	88
bb)	Anspruch auf Abtretung	89
cc)	§ 25 HGB	90

dd) Aufopferung.....	90
ee) Fazit	90
II. Stellung des Schuldners.....	91
III. Eingriff in die Gesellschafterrechte de lege ferenda	91
1. Herrschende Literaturansicht.....	91
2. Entkräftigung von Gegenargumenten	92
a) Organisation und Haftung.....	92
b) Kein praktisches Bedürfnis	93
c) Einwilligung der Gesellschafter zur Fortführung.....	93
d) Zwangseingriff durch das Gericht.....	93
e) Verfahrensverzögerung.....	93
f) Stellungnahme.....	94
IV. Eingriff in die Gesellschaft	94
V. Konkrete Ausgestaltung (Gesellschaft und Gesellschafter).....	94
1. Einbettung in das Insolvenzplanverfahren.....	95
a) Stellung der Gesellschafter	95
b) Mehrheiten	96
c) Potentielle Maßnahmen	97
2. Beachtung des Gesellschaftsrechts.....	98
3. Zusammenfassung und Stellungnahme	99
VI. Verfassungsmäßigkeit (Eingriff in Anteilsrechte).....	101
1. Art. 14 GG	101
a) Enteignung.....	102
b) Rechtfertigung des Eingriffs in Anteilsrechte.....	103
aa) Vermögensrechtliche Komponente	103
bb) Mitwirkungsrechtliche Komponente	104
c) Angemessenheit.....	105
2. Art. 9 Abs. 1 GG	106
VII. Europarecht	107
VIII. Verfassungsmäßigkeit (Organisation der Gesellschaft)	108
IX. Verhinderung von Missbrauch.....	108
X. Rechtsprechung.....	109
XI. Kritische Zusammenfassung	109
1. Verfassung	109
2. Europarecht	110
3. Missbrauch	111
D. Reformbestrebungen des Gesetzgebers bis zum ESUG	111
E. ESUG	113

I.	Einführung	113
II.	Allgemeines Verständnis des Gesetzgebers	113
1.	Einbeziehung der Gläubiger	114
2.	Eingriff in die Anteilsrechte und Organisation des Schuldners	115
3.	Schutz	115
4.	Abstimmung.....	116
5.	Obstruktionsverbot und weitere Maßnahmen.....	116
F.	Aktuelle Diskussion in der Literatur	116
I.	Bewertung der Reform in der Literatur.....	117
1.	Allgemein	117
2.	DES.....	117
3.	Organisation des Schuldners.....	118
II.	Handlungsbedarf.....	118
III.	Eingriff in die Anteilsrechte	118
IV.	Verfassungsmäßigkeit	119
1.	Art. 14 Abs. 1 GG	119
a)	Enteignung.....	119
b)	Verhältnismäßigkeit.....	119
aa)	Zweck	119
bb)	Erforderlichkeit.....	120
cc)	Angemessenheit.....	120
(1)	Schutzmechanismen	122
(a)	Insolvenzrechtliches Lager.....	122
(b)	Gesellschaftsrechtliches Lager	122
(2)	Umfang der finanziellen Entschädigung	123
(3)	Vermögensrecht	123
(a)	Insolvenzrechtliches Lager	123
(b)	Gesellschaftsrechtliches Lager	124
(4)	Mitgliedschaftsrecht	124
(a)	Insolvenzrechtliches Lager	125
(b)	Gesellschaftsrechtliches Lager	125
2.	Art. 9 Abs. 1 GG	127
a)	Schutzbereich	127
b)	Eingriff.....	127
c)	Rechtfertigung	128
aa)	Interesse der Eigentümer - Mitgliedschaftliche Komponente	128
bb)	Interesse der Gläubiger	129
V.	Europarecht	130
1.	Konformität	130

2. Verletzung.....	131
VI. Eingriff in die Organisation und Struktur des Schuldners.....	132
1. Allgemein	132
2. Umfang § 225a Abs. 3 InsO – mögliche Regelungen.....	133
a) Beschränkung	134
b) Kompetenzänderung.....	135
aa) Kompetenzverlagerung.....	135
(1) Vollständiger Übergang.....	135
(2) Anpassung der Verdrängungslehre.....	135
(3) Massebezug.....	136
bb) Dogmatische Einordnung	136
cc) Stellungnahme.....	137
3. Meinungsspektrum zu § 225a Abs. 3 InsO	138
a) Extremes insolvenzrechtliches Lager.....	138
b) Extremes gesellschaftsrechtliches Lager.....	139
c) Vermittelnde Ansichten.....	140
aa) Beachtung des zwingenden formellen und materiellen Gesellschaftsrechts	140
(1) Umfang.....	140
(2) Wortlaut und Systematik.....	141
(3) Telos.....	142
(4) Verfassungsrecht und Mitgliedschaft.....	142
(5) Der sanierungswillige Gesellschafter	142
(6) Insolvenzrechtlicher Tribut.....	143
(7) Auswirkung am Beispiel des Bezugsrechtsausschlusses.....	145
(a) Barkapitalerhöhung zulässig.....	145
(b) Vollständiger Bezugsrechtsausschluss	147
bb) Insolvenzrechtlicher Vorrang	147
(1) Grundaussage: Spezialität	147
(a) Spezialregelungen	147
(b) Eigenes Schutzregime.....	148
(c) Verdrängung des Zwecks und Einbindung in das Verfahren.....	149
(2) Wortlaut	149
(3) Mitgliedschaft	149
(4) Fehlende Bereitschaft	150
(5) Vermögensrechtliches Schutzkonzept bzw. Telos der Norm.....	150
(6) Rechtsbehelfe des Gesellschaftsrechts	151
(7) Beispiel des Bezugsrechtsausschlusses.....	151
VII. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht.....	152
1. Fall Suhrkamp	152

2. Einordnung.....	153
3. Rechtsprechung.....	154
a) LG Frankfurt/a.M. - Stimmverbot wegen Treuepflichtverletzung	154
aa) Treuwidriges Verhalten.....	154
bb) Fortwirkung Treuepflicht.....	154
cc) Kein Verstoß gegen insolvenzrechtliche Normen.....	155
b) OLG Frankfurt.....	155
aa) Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis.....	155
bb) Vorrang insolvenzrechtlicher Normen und insolvenzgerichtlicher Prüfung.....	155
4. Meinungen in der Literatur zum Fall „Suhrkamp“	156
a) Insolvenzrechtliches Lager	156
aa) Insolvenzrechtliche Spezialität.....	156
bb) Verfahren vor dem Insolvenzgericht.....	157
cc) Geänderter Gesellschaftszweck	158
dd) Vermögensbezogenes Schutzkonzept.....	158
ee) Ausschluss aufgrund § 238 Abs. 1 InsO.....	158
ff) Treuepflicht zur Missbrauchsbekämpfung	158
(1) Insolvenzplanverfahren als Strategie.....	159
(2) Alternativen zur Missbrauchsbekämpfung.....	159
(a) Zurückweisung des Insolvenzantrages.....	159
(b) Modifizierte Antragsvoraussetzungen und Rechtsbehelfe	159
b) Gesellschaftsrechtliches Lager.....	160
aa) Fortgeltung der Treuepflicht	160
bb) Telos.....	161
cc) Besondere verfassungsrechtliche Anforderungen	161
dd) Dogmatik.....	161
ee) Alternativen.....	161
(1) Veränderte Antragsvoraussetzungen.....	162
(2) Rechtschutz.....	162
c) Kritische Würdigung.....	163
KAPITEL 5: Eigener Lösungsansatz.....	165
A. Zentrale Gedanken	165
I. Gedanke des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG	165
II. Einheitlichkeit des Verfahrens und § 199 InsO.....	166
III. Vergleich zum aktienrechtlichen Squeeze-Out.....	167
IV. Geltung des formellen Gesellschaftsrechts.....	167
B. Art. 14 GG	168
I. Allgemein.....	168

II.	Enteignung	168
III.	Rechtfertigung	169
1.	Legitimer Zweck.....	170
2.	Angemessenheit.....	170
a)	Interesse pro Eingriff.....	170
b)	Interesse der Eigentümer.....	171
c)	Art der Wertbemessung	171
d)	Fortführungswert	172
3.	Abwägung im Einzelfall	173
a)	Bestandsgarantie.....	173
b)	Rechtsschutz	174
aa)	Insolvenzrechtlicher Rechtsschutz Fall „Suhrkamp“	174
bb)	Schlussfolgerung.....	176
(1)	Rechtsschutz vor Verfahrenseröffnung, § 34 InsO	176
(2)	Zurückweisung des Plans, § 231 InsO	177
(3)	Planbestätigung, § 248 InsO	177
(4)	Minderheitenschutz, § 251 InsO.....	177
cc)	Sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigung, § 253 InsO.....	179
dd)	Entscheidung gemäß § 253 Abs. 4 InsO	180
c)	Wertgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG	182
4.	Kompensation durch das materielle Gesellschaftsrecht	183
5.	Die Legitimation der Kompetenzverlagerung.....	188
a)	Legitimation durch Gesetz	188
b)	Legitimation durch Mehrheitsentscheidung.....	189
c)	Legitimation durch Teilnahme	189
aa)	§ 226 InsO	190
bb)	§ 245 InsO.....	190
d)	Legitimation durch Minderheiten- und Rechtsschutz	193
6.	Beispiel Sonderrechtsinhaber.....	193
a)	Lösung nach dem insolvenzrechtlichen Lager	193
b)	Lösung nach dem eigenen Ansatz.....	193
c)	Fazit.....	194
C.	Art. 9 Abs. 1 GG	194
D.	Zwischenergebnis.....	195
E.	Verfassungsrechtlicher Schutz des schuldnerischen Unternehmens	196
I.	Art 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG	196
II.	Art. 9 Abs. 1 GG.....	197
1.	Schutzbereich	197
2.	Eingriff.....	197

3. Rechtfertigung	197
F. Europarecht.....	198
G. Missbrauch	199
H. Die Geltung des Gesellschaftsrechts im § 225a Abs. 3 InsO.....	202
I. Historie.....	202
II. Wortlaut	203
III. Systematik	204
IV. Telos	205
1. Verfahrensrecht	205
2. Ausdrücklicher Wortlaut.....	205
3. Integration des Gesellschaftsrechts.....	205
4. Suche nach dem Ausschluss.....	205
5. Kein zusätzliches Prüfkriterium	207
6. Politik und Anreiz.....	207
7. Vorteile der Integration.....	207
I. Treuepflicht.....	208
I. Richtschnur	210
II. Zeit nach dem Insolvenzplanverfahren	210
III. Anhaltspunkte im Gesetz.....	211
J. Dogmatik	212
I. Unterlassungsanspruch	212
II. Treuepflicht	212
III. Insolvenzrechtliche Aufopferungspflicht.....	213
IV. Würdigung	214
K. Sperrwirkung	214
I. Zeitraum 1.....	215
II. Zeitraum 2	215
III. Zeitraum 3	216
IV. Zeitraum 4	216
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	219
Literaturverzeichnis.....	221

Einführung

Als sich die internationale Finanzmarktkrise der Jahre 2008/2009 unaufhaltsam zu einer weltweiten Wirtschaftskrise entwickelte und ein Anstieg der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland erwartet wurde, sah sich die Politik ab dem Jahr 2008 genötigt Gegenmaßnahmen zu ergreifen.¹ Abhilfe sollte das am 1.03.2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)² schaffen. Die Novelle sollte frühzeitige Unternehmenssanierungen erleichtern und eine praktikable Option gegenüber dem Regelverfahren bieten.

Der Handlungsbedarf wurde durch die Zahlen des statistischen Bundesamtes gestützt. So stiegen die Unternehmensinsolvenzen vom Jahr 2008 mit 29921 bis zum Jahr 2009 auf 32687 an.³ Das ESUG kam jedoch als Gegenmaßnahme in der Wirtschaftskrise zu spät. Mit der Erholung der Weltwirtschaft flachte die Zahl der Insolvenzen bis zum Jahr 2013 auf 25995 ab.⁴ Aber auch außerhalb von Krisenzeiten kann sich das durch das ESUG reformierte Insolvenzplanverfahren in Zukunft als effektives Instrument erweisen.

Denn durch die Reform sind neue Möglichkeiten entstanden, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen innerhalb des Unternehmens zu dessen Sanierung vorzunehmen.⁵ Durch das Insolvenzplanverfahren bei der Pfleiderer AG⁶ und im Fall des Suhrkamp Verlages⁷ traten aber auch Konkurrenzprobleme zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht erstmals deutlich zu Tage. Seitdem konnte weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung eine klare Linie gefunden werden.⁸

Ziel dieser Arbeit ist es, die Grenzen auszuloten, die insbesondere das Gesellschaftsrecht diesen Regelungsmöglichkeiten innerhalb des Insolvenzplanverfahrens setzt. Konkret wird dies am Beispiel einer Aktiengesellschaft und am Fall „Suhrkamp“ aufgezeigt.

Eingeführt wurde der Insolvenzplan im Jahre 1999 als „eine der bedeutsamsten Neuerungen“ der Insolvenzrechtsrechtsreform.⁹ Weitestgehend autonom und flexibel sollte durch ei-

¹ Vgl. BT-Drs. 17/2008, S. 2 f.; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP 17. Legislaturperiode, S. 18.

² Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) BGBl 2011 I Nr. 64, S. 2582.

³ Statistisches Bundesamt, Insolvenzen, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Insolvenzen/Irins01.html>, letzter Zugriff am 15.09.2016.

⁴ Weitere Details bei Prüting, in: Unternehmenssanierung im Fokus der Arbeits- und Insolvenzrechtspraxis, S. 6.

⁵ BT-Drs. 17/1257, S. 26, S. 46 ff.

⁶ Vgl. hierzu Pleister, GWR 2013, 220, 221 f.

⁷ Einen Überblick über Sachverhalt und Verfahren liefert Böcker, ZInsO 2015, 773, 773 f.

⁸ Vgl. nur Aussage von Thole, ZIP 2013, 1937, 1937; in der Praxis wird dabei von rund einem Viertel der Befragten eine hohe Rechtsunsicherheit im Umgang mit dem Insolvenzplanverfahren bemängelt, vgl. ESUG-Studie 2014/1015, RolandBerger, S. 24, abrufbar unter https://www.rolandberger.com/en/Publications/pub_esug_studie_2014_15.html, letzter Zugriff am 15.09.2016.

⁹ Vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 90; Insolvenzordnung BGBl 1994 I Nr. 73, S. 2866.

nen Diskurs der Beteiligten eine effiziente Möglichkeit der Verwertung bzw. Sanierung geschaffen werden.¹⁰ Gerade die Sanierung eines Unternehmens barg für Gläubiger - wie Schuldner - eine Chance gegenüber dem Regelverfahren.¹¹ Nach Erhebungen der Kanzlei *Schultze Braun* wurden zwischen den Jahren 1999 und 2012 jedoch nur 0,39 - 2,4 % der Insolvenzverfahren im Planverfahren durchgeführt, wobei der Wert im Jahr 2012 mit 1,93 % weiter stagniert.¹² Seit der Reform des Jahres 1999 wurde die Blockademöglichkeit der Gesellschafter der insolventen Gesellschaft zunehmend als Hindernis einer erfolgreichen Sanierung empfunden.¹³ Denn bisher war das Insolvenzplanverfahren von einer „gesellschaftlichen Neutralität“¹⁴ beherrscht. Die Gesellschafter und ihre Rechte waren nicht Teil des Insolvenzplans; in ihre Rechte konnte nicht eingegriffen werden.¹⁵ Vielmehr mussten z.B. für einen Debt Equity Swap (DES), der allgemein als eines der wichtigsten Sanierungsmittel angesehen wird¹⁶, die Gesellschafter über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung Gesellschafterbeschlüsse fassen.¹⁷ Hinzu kam, dass Gesellschafterbeschlüsse oft bestimmte Mehrheiten (z.B. §§ 182 Abs. 1, 186 Abs. 3 AktG) erfordern oder gar nach dem Einstimmigkeitsprinzip zu fassen sind (§ 709 Abs. 1 BGB).¹⁸ De facto konnten Gesellschafter nicht dazu gezwungen werden, an der Sanierung des Unternehmens mitzuwirken.¹⁹ So bedurfte schon allein die Fortsetzung der Gesellschaft eines Beschlusses der Gesellschafter, vgl. nur § 274 AktG. Dieses Obstruktionspotential senkte neben dem langwierigen gerichtlichen Verfahren²⁰ den Anreiz, ein Planverfahren durchzuführen. Das Ergebnis des Verfahrens war auch deshalb nicht vorhersehbar, weil es erst bei Abstimmung der Gläubigergruppen über den Plan zum

¹⁰ BT-Drs. 12/2443, S. 90.

¹¹ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor §§ 217-269, Rn. 1; BT-Drs. 12/2443, S. 90.

¹² Schultze & Braun GmbH, Insolvenzplanindex 1999 – 2012, abrufbar unter <http://www.schubra.de/de/veroeffentlichungen/insolvenzstatistiken/Insolvenzplanindex1999bis2012.pdf>, letzter Zugriff am 15.09.2016; vgl. auch Rattunde, in: Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren, Rn. 2624 f., mit weiteren Gründen für die seltene Verwendung.

¹³ BT-Drs. 17/5712, S. 17 ff.; MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 2; Kritik in Braun/Braun-Frank, InsO, 4. Auflage, § 217 Rn. 9. Überblick auch bei Eidenmüller/Frobenius/Prusko, NZI 2010, 545, 546 Fn. 6; Rattunde, GmbHR 2012, 455, 456, 458, 459 f.; Bork, ZIP 2010, 397, 397 ff.; Jaffé, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, S. 743, 745 f.

¹⁴ Heinrich, NZI 2012, 235, 236.

¹⁵ Uhlenbrück/Lüer, InsO, 13. Auflage, Vor § 217 Rn. 40; Madaus, Der Insolvenzplan, S. 50 ff.; Uhlenbrück NZI 2008, 201, 202; Frauer, Grenzen des Eingriffs in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, S. 18 ff.; Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 47.

¹⁶ Stellvertretend Bork, ZIP 2010, 397, 407.

¹⁷ Eidenmüller/Engert, ZIP 2009, 541, 542; auch BT-Drs. 12/2443, S. 91 erwähnt den Debt-to-Equity-Swap, stellt ihn aber unter die Bedingung der gesellschaftlichen Zulässigkeit, was genau das oben umschriebene Problem darstellt.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 30; Spieldt, GmbHR, 2012, 462, 464 f.

¹⁹ MüKoInsO/Eidenmüller, 2. Auflage, § 217 Rn. 74; Rattunde, GmbHR 2012, 455, 458.

²⁰ Vgl. MüKoInsO/Sinz, 2. Auflage, § 253 Rn. 3; Rattunde, GmbHR 2012, 455, 459 f.; BT-Drs. 17/5712, S. 17; Nach § 253 InsO a.F. war die sofortige Beschwerde ohne weitere Einschränkungen möglich. Das ESUG hat nun durch die Einfügung eines Abs. 2 die sofortige Beschwerde an besondere Voraussetzungen geknüpft und nach Abs. 4 durch ein „Freigabeverfahren“ (wie in § 246a Abs. 2 AktG) ergänzt. Ebenso wurde der Antrag auf Versagung der Planbestätigung an Bedingungen geknüpft, § 251 Abs. 1 InsO, vgl. Rattunde, GmbHR 2012, 455, 459 f.

Schwur kam, § 243 InsO.²¹ Letztlich führte das Insolvenzplanverfahren auf einen zeitintensiven, nicht planbaren und womöglich teureren Weg.²² Vielmehr tendierten die Insolvenzverwalter dazu, bei der Sanierung insolventer Unternehmen Asset Deals durchzuführen (sog. übertragende Sanierung), weil sie mit dem Verkauf umgehend Rechtssicherheit und -klarheit schufen und dabei noch Probleme mit den Gesellschaftern umgehen konnten.

Wie der Regierungsentwurf des ESUG erklärt, wurde das Blockadepotential der Gesellschafter im Jahr 1994 noch unterschätzt.²³ Eine Rechtfertigung des Blockadepotentials wurde dabei zumindest als fraglich angesehen, da die Gesellschaft insolvent war und faktisch den Gläubigern gehörte.²⁴ Ausgemachtes Ziel war es daher, das Planverfahren besser planbar und zeitlich absehbar zu gestalten, sowie insgesamt die Gläubigerrechte zu stärken.²⁵ Ebenso wurde, auch wenn kein akuter Bedarf bestand²⁶, der Gefahr begegnet, dass Unternehmen für eine flexiblere Sanierung ihren Sitz ins Ausland verlegen würden (sog. forum shopping).²⁷

In Anlehnung an Chapter 11 des Bankruptcy Codes der Vereinigten Staaten von Amerika (11 U. S. C. §§ 1101 ff.)²⁸ wurde daher eine engere Verzahnung von Insolvenz- und Gesellschaftsrecht angestrebt.²⁹ Nach dem amerikanischen Bankruptcy Reform Act von 1978, der auch das Chapter 11 umfasst, kann der Schuldner in der sogenannten „reorganization“ in Eigenverwaltung mit Unterstützung bzw. Kontrolle eines Gläubigerausschusses das Unternehmen sanieren.³⁰

Bei Chapter 11 handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren³¹, bei dem die Geschäftsführung weiterhin die Kontrolle über die Gesellschaft behält und lediglich vom Gericht überwacht wird.³² Der Verfahrensansatz liegt darin, das Anlagevermögen weiter zu nutzen und nur Verbindlichkeiten und Eigenkapital umzuformen.³³ Das Chapter 11 soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, sich zu sanieren.³⁴ Die Gruppeneinteilung (§ 1122 BC), Mehrheitsfinanzierung (§ 1126 BC) und Zustimmungsfiktion (§ 1129 BC) wurde aus dem US-Recht in das Insolvenzplanverfahren übernommen.³⁵

²¹ Madaus, Der Insolvenzplan, S. 3.

²² BT-Drs. 17/5712, S. 17; Rattunde, GmbHHR 2012, 455, 456, 458; Uhlenbruck/Vallender, NZI 2009, 1, 4 f.; speziell aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, Uhlenbruck, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, S. 1157.

²³ BT-Drs. 17/5712, S. 30.

²⁴ K/P/B-Spahlinger, § 217 Rn. 13 f.

²⁵ BT-Drs. 17/5712, S. 24 ff.

²⁶ Eidenmüller/Frobenius/Prusko, NZI 2010, 545, 546 ff.; BT-Drs. 17/5712, S. 1; vgl. aber Vallender, NZI 2007, 129, 129 ff.

²⁷ BT-Drs. 17/5712, S. 17; Beispiel bei Frauer, Grenzen des Eingriffs in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, S. 21; Zarzitzky, Reform des Insolvenzplanverfahrens, S. 45.

²⁸ Umfassend Madaus, Der Insolvenzplan, S. 112 ff.

²⁹ Simon/Merkelbach, NZG 2012, 121, 121; BT-Drs. 17/5712, S. 18.

³⁰ Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 640.

³¹ K/P/B-Spahlinger, § 217 Rn. 2; Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 49.

³² Vgl. MüKolInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 19 ff.

³³ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 21.

³⁴ Vgl. auch Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 50 f.

³⁵ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 22.

Grund für die Einführung dieser Möglichkeit - außerhalb eines regulären Insolvenzverfahrens - war eine Anzahl von Insolvenzen von Eisenbahngesellschaften im 20. Jahrhundert in den USA.³⁶ Wirtschaftlich als auch infrastrukturell konnte es sich das Land nicht leisten, die Insolvenzmasse der Gesellschaften zu verwerten. Für die Erschließung des Landes musste ein Weg gefunden werden, die betroffenen Gesellschaften am Leben zu erhalten.

Um die angestrebte Verknüpfung zu erreichen, sieht das ESUG nun - entsprechend dem amerikanischen Vorbild - gesellschaftsrechtliche Maßnahmen im Insolvenzplanverfahren vor.³⁷ So sollen die Gläubiger auch gegen den Willen der Gesellschafter in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte eingreifen können, § 217 Satz 2 InsO.³⁸ Daneben sollen weitere mögliche Blockaden durch die §§ 251, 253 InsO verhindert werden.³⁹ In der Abstimmung über den Insolvenzplan kann weiterhin eine Beteiligengruppe aufgrund des Obstruktionsverbotes gemäß § 245 InsO zur Annahme des Plans „gezwungen“ werden, selbst wenn sie summenmäßig den größten Anteil an Forderungen hat.⁴⁰ Insgesamt regelt § 225a Abs. 3 InsO „im Plan kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist.“ Die vorliegende Arbeit untersucht diesen gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen und soll die Grenzen herausarbeiten, die im Insolvenzplanverfahren aufgrund des Gesellschaftsrechts weiterhin zu beachten sind. Dabei soll ein für die Wissenschaft und Praxis gangbarer Weg gefunden werden, mit den neu entstandenen Konflikten zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht umzugehen.

Mit diesen entscheidenden Weichenstellungen sollte das Insolvenzplanverfahren nicht mehr sein bisheriges Schattensein fristen.⁴¹ Schon jetzt wird der Insolvenzplan in der Literatur als „gesellschaftsrechtliches Universalwerkzeug bezeichnet“.⁴² Ob der Insolvenzplan dem gerecht wird, wird die Zukunft zeigen.

³⁶ Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 640; ausführlich Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 36.

³⁷ K/P/B-Spahlinger, § 217 Rn. 2.

³⁸ K/P/B-Spahlinger, § 217 Rn. 14.

³⁹ Vgl. Heinrich, NZI 2012, 235, 237.

⁴⁰ Vgl. auch Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rn. 6.

⁴¹ BT-Drs. 17/5712, S. 1, 30 ff.

⁴² Eidenmüller, NJW 2014, 17, 17.

KAPITEL 1: Der Konflikt zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person beginnt mit der Stellung eines Insolvenzantrags durch ein Mitglied des Vertretungsorgans, § 15 Abs. 1 InsO oder eines Gläubigers, § 14 InsO aufgrund einer der Insolvenzgründe der §§ 17 ff. InsO. Die vorliegend behandelte AG ist als Körperschaft gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. InsO insolvenzfähig.⁴³ Nach § 218 Abs. 1 Satz 1 InsO können im weiteren Verlauf des Insolvenzplanverfahrens entweder der Insolvenzverwalter oder die AG als Schuldner einen Insolvenzplan vorlegen. Sieht nun dieser Insolvenzplan eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme für eine erfolgreiche Sanierung vor, prallen das gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Regelungsregime aufeinander. In einem ersten Schritt sind die unterschiedlichen Ziele dieser Regime herauszuarbeiten.

A. Regelungsziel des Insolvenzrechts

I. Optimale Gläubigerbefriedigung

Insolvenzrecht bedeutet in erster Linie eine staatliche Steuerung der Haftungsordnung, die der Befriedigung der Gläubiger dient und das Vertrauen in den Rechtsstaat gewährleistet.⁴⁴ Haftung ist dabei als das „Unterworfensein des Vermögens einer Person unter die zwangsvollstreckungsweise Durchsetzung von Ansprüchen“⁴⁵ zu verstehen. Bezugspunkt ist die Vermögensmasse der Gesellschaft.⁴⁶

Es ist Aufgabe des Insolvenzverfahrens, das Vermögen der Gesellschaft gleich⁴⁷ unter den Gläubigern zu verteilen (par condicio creditorum).⁴⁸ Das Gesellschaftsvermögen reicht regelmäßig nicht mehr aus, um alle Gläubiger und ihre fälligen Forderungen⁴⁹ komplett zu be-

⁴³ Ein eigenes Unternehmensinsolvenzrecht, das vielfach gefordert wurde, besteht allerdings nicht, vgl. nur K. Schmidt, ZIP 85, 713, 713 ff.; Uhlenbruck, GmbHHR 89, 101, 102 f.; dabei ist die vielfach gebrauchte Formulierung „Unternehmensinsolvenz“ nicht korrekt. Insolvenzfähig sind nur Unternehmer oder Unternehmensträger, also die Gesellschaften, die ein Unternehmen betreiben, vgl. Uhlenbruck, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, S. 1159.

⁴⁴ Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 1 f.

⁴⁵ Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 3; mit anderen Worten ist es eine „Haftungsverwirklichung unter Knappheitsbedingungen“, Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 18.

⁴⁶ Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 3.

⁴⁷ Wegen §§ 39 sowie 53 ff. InsO bedeutet dies nicht eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens. Eine solche ist nur innerhalb jeder Gruppe vorzufinden. Dafür gibt es regelmäßig eine soziale / politische Rechtfertigung, umfassend MüKoInsO/Stürner, Einleitung Rn. 62; K. Schmidt/K. Schmidt, InsO, § 1 Rn. 5; Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 12.

⁴⁸ Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 6 f.; HK-InsO/Sternal, § 1 Rn. 4; K. Schmidt/K. Schmidt, InsO, § 1 Rn. 3; MüKoInsO/Stürner, Einleitung Rn. 62.

⁴⁹ Nach § 41 Abs. 1 InsO werden alle Forderungen fällig.

friedigen oder gar den Gesellschaftern ihre Einlagen zurückzugewähren.⁵⁰ Das Insolvenzrecht leitet diesen Prozess als rechtlicher Rahmen und verhindert eine Einzelvollstreckung durch die Gläubiger.⁵¹ Eine Einzelvollstreckung würde nur einzelne Gläubiger vollkommen, die Mehrheit dagegen überhaupt nicht befriedigen können.⁵² Die Einzelvollstreckung folgt dem Prioritätsgundsatz⁵³ (§ 804 Abs. 3 ZPO), während das Insolvenzverfahren ein Gesamtvollstreckungsverfahren ist.⁵⁴ Gemäß dem Universalitätsgrundsatz nehmen alle Gläubiger am Insolvenzverfahren teil.⁵⁵

Das Insolvenzverfahren ist somit erforderlich, um das Vorgehen der Gläubiger zu steuern und zu organisieren.⁵⁶ Dabei verfolgt es die nach § 1 Satz 1 InsO bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Denn die Maximierung der Haftungsmasse ist vorderstes Interesse aller Gläubiger.⁵⁷ Andere Zwecke, insbesondere die Allgemeinwohlbelange sind dagegen per se belanglos.⁵⁸

Diese Zielsetzung wird zurecht als „Richtschnur bei der Auslegung der InsO“ angesehen.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund arbeitet *Smid* drei weitere Funktionen des Insolvenzverfahrens im Rahmen des § 1 InsO heraus. So habe das Insolvenzverfahren Gleichbehandlung, Befriedigung sowie Sanierung als weitere Funktion.⁶⁰ Für den BGH stellt die Gleichbehandlung der Gläubiger den maßgeblichen Zweck des Insolvenzverfahrens dar.⁶¹ Wichtig ist dabei, dass den Gläubigern eine weitgehende Autonomie zukommt, die auch durch das ESUG nochmals gestärkt werden sollte.⁶² Denn sie tragen das weitere finanzielle Risiko.⁶³

Objekt der Befriedigung ist das gesamte Gesellschaftsvermögen bzw. das Schuldnervermögen.⁶⁴ Entscheidend ist, dass alle werthaltigen Positionen zur Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden. Die Form der Befriedigung ist allerdings nicht zwingend.⁶⁵ So soll gerade der Weg gewählt werden, der den Gläubigern finanziell am günstigsten scheint.

⁵⁰ Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 6 f.; Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 1.

⁵¹ Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 6 f.; HK-InsO/Sternal, § 1 Rn. 4.

⁵² Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 3, 20.

⁵³ Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 17.

⁵⁴ Prütting, FS Kühler, S. 568; MüKoInsO/Stürner, Einleitung Rn. 1; Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 6 ff.

⁵⁵ Umfassend MüKoInsO/Stürner, Einleitung Rn. 64, vgl. dort auch die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

⁵⁶ Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 6 f.

⁵⁷ Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 6 f.; Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 18.

⁵⁸ HK-InsO/Sternal, § 1 Rn. 3.

⁵⁹ K. Schmidt/K. Schmidt, InsO, § 1 Rn. 2.

⁶⁰ Smid, Handbuch Insolvenzrecht, Rn. 20 ff.

⁶¹ BGH DZWIR 2003, 291.

⁶² BT-Drs. 17/5712, S. 17 f.

⁶³ MüKoInsO/Ganter/Lohmann, § 1 Rn. 47.

⁶⁴ Prusko, Die Gesellschafterstellung in der Insolvenz, S. 7 f.; HK-InsO/Sternal, § 1 Rn. 5;

MüKoInsO/Ganter-Lohmann, § 1 Rn. 47.

⁶⁵ Vgl. auch HK-InsO/Sternal, § 1 Rn. 3.